

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

		(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.)		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre		unter 18 Jahre
		erlaubt	nicht erlaubt				
Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.							
§4	Aufenthalt in Gaststätten		●				bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Gaststätten , die als Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben geführt werden						
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)		●				bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege			bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten						
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)						
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)						
§9	Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))						
	Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z.B. Spirituosen						
§10	Abgabe / Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas (auch nikotinfrei)						
§11	Kinobesuche nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/ 12/ 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.)			bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/ 12/ 16 Jahren“						
§13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/ 12/ 16 Jahren“						

● = Beschränkungen/ Zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Stand: April 2023